

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit und der Wissensaustausch auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiter gestärkt werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, aktiv an der Ausarbeitung des Lageberichts zur weltweiten Straßenverkehrssicherheit mitzuwirken, der von der Weltgesundheitsorganisation erstellt wird;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten um ihre Mitarbeit an den von den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen durchzuführenden Projekten, die die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei der Festlegung eigener nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstoten sowie regionaler Zielvorgaben unterstützen sollen;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sich mit den Fragen der weltweiten Verkehrssicherheit zu befassen, und dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausgebaut und ihre Anstrengungen finanziell und technisch unterstützt werden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihr Engagement für die Verkehrssicherheit weiter zu verstärken, namentlich durch die jährliche Begehung des Weltgedenktags für die Straßenverkehrstoten jeweils am dritten Sonntag im November;

5. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, in Kooperation mit anderen Partnern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, indem sie nach Bedarf Wochen der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit veranstalten, einschließlich Interessengruppen-Foren für weltweite Straßenverkehrssicherheit;

6. *legt* Organisationen im privaten und im öffentlichen Sektor mit eigenem Fuhrpark, einschließlich Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, *nahe*, Maßnahmen und Verfahrensweisen auszuarbeiten und anzuwenden, die das Unfallrisiko für Fahrzeuginsassen und andere Verkehrsteilnehmer senken;

7. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Russischen Föderation, die für 2009 geplante erste Weltkonferenz auf hoher Ebene (Ministerebene) über Straßenverkehrssicherheit auszurichten und die erforderliche finanzielle Unterstützung für diese Konferenz bereitzustellen, auf der Delegationen aus Ministern und Vertretern, die sich mit Fragen des Verkehrs, der Gesundheit, der Bildung, der Sicherheit und damit zusammenhängenden Aspekten der Durchsetzung des Verkehrsrechts befassen, zusammenkommen werden, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr und den Resolutionen der Generalversammlung über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit zu erörtern, und die den Mitgliedstaaten Gelegenheit bieten wird, Informationen und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen;

8. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/249

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 15. Mai 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 14 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 105 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.45, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Aserbaidschan, Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Armenien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Myanmar, Russische Föderation, Serbien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Is-

land, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

62/249. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolution 62/153 vom 18. Dezember 2007,

die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen *aner kennend*,

zutiefst besorgt über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Abchasien (Georgien), insbesondere ethnisch motivierte Gewalthandlungen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Budapest (1994), Lissabon (1996) und Istanbul (1999), insbesondere den Berichten über „ethnische Säuberung“ und andere schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Abchasien (Georgien),

unter Missbilligung der Praktiken willkürlicher Vertreibung und ihrer negativen Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und tief besorgt über die humanitäre Situation, die durch die Vertreibung von Hunderttausenden von Personen aus Abchasien (Georgien) entstanden ist,

tief besorgt über die demografischen Veränderungen auf Grund des Konflikts in Abchasien (Georgien) und mit Bedauern über jeden Versuch, die vor dem Konflikt bestehende demografische Zusammensetzung in Abchasien (Georgien) zu ändern,

betonend, dass die Rechte der in Abchasien (Georgien) lebenden abchasischen Bevölkerung geschützt und gewährleistet werden müssen,

1. *anerkennt* das Recht aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit nach Abchasien (Georgien) zurückzukehren;

2. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Eigentumsrechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aus Abchasien (Georgien), einschließlich der Opfer der gemeldeten „ethnischen Säuberung“, zu wahren, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen davon abzuhalten, unter Verstoß gegen die Rechte von Rückkehrern Eigentum innerhalb des Hoheitsgebiets von Abchasien (Georgien) zu erwerben;

3. *unterstreicht*, dass es dringend geboten ist, rasch einen Zeitplan aufzustellen, um die umgehende freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Abchasien (Georgien) zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.